

Beschäftigungsmaterial für Schweine

Seit 2008 dürfen bei Schweinen die Schwänze nur dann um ein Drittel gekürzt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle bekannten Maßnahmen ergriffen werden, um dem Schwanzbeißen und anderen Verhaltensstörungen vorzubeugen. Neben der Optimierung der Haltungsbedingungen (Bestandsdichte, Futter, Wasser, Liegefläche, Licht, Stallklima) und der Gesundheitsvorsorge, hat insbesondere die Gestaltung des Beschäftigungsmaterials einen wesentlichen Einfluss auf das Auftreten von Kannibalismus.

Gemäß der EU- Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, konkretisiert in der nationalen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, müssen Schweine ständigen Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge erhalten. Darüber hinaus hat die europäische Kommission die Empfehlung 2016/336/EU zur Anwendung der RL 2008/120/EG im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit den Schwanz zu kupieren abgegeben.

Darin wird u.a. formuliert, dass der Landwirt eine Risikobewertung bezüglich des Auftretens von Schwanzbeißen durchzuführen hat. In dieser Risikobewertung sollen verschiedene Parameter überprüft werden.

Außerdem wird die Beschaffenheit des **Beschäftigungsmaterials** näher bestimmt. Das Material muss essbar; kaubar; untersuchbar sowie beweg- und bearbeitbar sein und dem Erkundungsverhalten der Tiere dienen. Zusätzlich muss es bei den Schweinen nachhaltiges Interesse erwecken, so angebracht sein, dass es mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden kann, in ausreichender Menge bereitgestellt werden und sauber und hygienisch sein.

Das LAVES hat die gängigsten Beschäftigungsmaterialien hinsichtlich ihrer Eignung bewertet und die Ergebnisse wie folgt zusammengestellt:

1. Grundsätzlich wird bei jeder Verwendung von Kunststoffen (Schlauch, Ball, Futterkette, Beißrolle oder Beißstern) die Veränderbarkeit ausgeschlossen. Bei der Verwendung dieser Beschäftigungsmöglichkeit ist unbedingt eine Ergänzung durch veränderbares Material notwendig!
2. Als Material welches fast alle Kriterien erfüllt, werden Seile aus Naturfasern und aufgehängte Weichholzstücke bewertet. Die Holzstücke sollte je nach Alter der Tiere einen Durchmesser von 6 bis 12 cm haben, damit sie von den Tieren noch gut ins Maul genommen werden können.
3. Beschäftigungsmaterialien, die das natürliche Wühlverhalten des Schweines fördern sowie essbar sind (Strohraufen, Presswürfel aus Stroh oder Mineralstoffen) werden als optimal angesehen.

Als ausreichende Menge sind für die unter Punkt 1 und 2 genannten Beschäftigungsmöglichkeiten eine Einrichtung für maximal 12 Tiere anzusetzen, bei den unter Punkt 3 genannten Materialien sind 24 Tiere pro Automat und maximal 12 Tiere pro Behälter mit gepressten Material vorzusehen.

Die Angaben sind Mindestwerte, d.h. der Landwirt muss selbst überprüfen, ob seine Schweine Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge haben. Im Rahmen dieser Bewertung sollte er tierbasierte (Bisspuren an Schwänzen, Hautverletzungen und/oder unnormales Verhalten der Schweine,...) und nicht tierbasierte (Häufigkeit der Erneuerung, Zugänglichkeit, Menge und Sauberkeit des bereitgestellten Beschäftigungsmaterials) Indikatoren heranziehen.

Die detaillierte Bewertung der verschiedenen Beschäftigungsmaterialien ist auf der Homepage des LAVES (siehe Links am Ende dieser Seite) nachzulesen. Ausführliche Empfehlungen können auch praxisbezogenen Ratgebern z.B. dem KTBL-Heft 87/2010 entnommen werden.

Ein Verstoß gegen die rechtliche Regelung führt zu einem verwaltungsrechtlichen Verfahren und ist auch Cross Compliance relevant und kann zu einer Kürzung der Betriebsprämie führen.